

Kyoto-Emissionszertifikate: Handel-Verpfändung-Steuerliches

Outsourcing
Datenherausgabe bei
Vertragsbeendigung?

Betriebsübergang
Regress für Urlaubersatzleistung

Urheberrechtsverletzung
Auskunft des Access-Providers?

Abzugsfähigkeit
Geldbußen von Kapitalgesellschaften

EU-Kommission
Gewährung von Akteneinsicht?

Fußballspielervermittlung
FIFA-Reglement

Schräger Pfahl – OGH erstmals zum Zugangsrecht des Werk-

schöpfers

Mit Urteil v 21. 12. 2004¹⁾ entschied der OGH erstmals seit In-Kraft-Treten des UrhG 1936 darüber, welche Pflichten den Besitzer eines Werkstückes nach § 22 UrhG gegenüber dem Urheber bzw seinen Rechtsnachfolgern treffen, und wie der Interessenausgleich zwischen körperlichem und geistigem Eigentümer konkret zu erzielen ist. Der nachfolgende Beitrag erörtert die Hintergründe.

CLEMENS THIELE

A. PROBLEMSTELLUNG

Im Jahr 1959 schuf der Bildhauer Andreas U. die Skulptur „Schräger Pfahl“ aus Mörtel bzw Beton. Das verwendete Material bewirkte, dass nach einigen Jahrzehnten zwar noch eine formtreue, aber mechanisch nicht mehr belastbare Plastik zurückblieb. Diese Skulptur befand sich im Eigentum des späteren Bekl und zeigte bereits deutliche Anzeichen des beginnenden Zerfalls.

Im Jahr 1999 beehrten die Kl, Witwe und Tochter des 1963 verstorbenen Bildhauers, unter Berufung auf § 22 UrhG vom Besitzer, ihnen die Zementfigur zum Zweck der Vervielfältigung durch die Herstellung von Abgüssen zur Verfügung zu stellen. Der Bekl wendete ua ein, er wäre nicht verpflichtet, eine Gefährdung des Werks, insb der besonderen Patina, in Kauf zu nehmen, und es wäre mit den zu erwartenden Beschädigungen beim Abgießen ein erheblicher Wertverlust von zumindest 75% verbunden.

Ein umfangreiches Beweisverfahren erbrachte, dass unter Verwendung der Skulptur als Modell in verschiedenen Verfahren Abgüsse erstellt oder Kopien angefertigt werden könnten. Das sog Sandformverfahren würde einen Transport in eine Gießerei unbedingt notwendig machen. Mit dem Wachsausschmelz-, Silikon- oder Gelatineverfahren, ja selbst mit flüssiger Abgussmasse wären mechanische Beschädigungen bzw Spätschäden des Urstücks verbunden. Im Hinblick auf den bedenklichen Zustand des Kunstwerks bedeutete jeder Stoß, jede Erschütterung und jede Druckeinwirkung die Gefahr einer Beschädigung, die vielleicht nicht sofort, jedoch im Laufe der Jahre durch verstärkte Lockerung des Gefüges und Risse eintreten und zu einem Zerfall führen könnte. Darüber hinaus existierten technisch und wirtschaftlich aufwändige Verfahren, bei denen die räumlichen Skulpturdaten berührungslos vermessen würden. Schließlich könnten bei der Abtastung der Figur mit Laser zur Herstellung eines elektronischen 3-D-Modells auf Grund der geringen Energie des Laserlichts beim Auftreffen auf die Oberfläche der Plastik weder bedeutsame Erschütterungen noch Temperatureinwirkungen ausgelöst werden.

B. ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der OGH sprach aus, dass § 22 UrhG einen Interessenausgleich zwischen dem Besitzer des Werkstückes als körperlichem und dessen Urheber als geistigem „Eigentümer“ bezweckt, indem sie dem Urheber unter bestimmten Voraussetzungen ein Zugangsrecht zu dem geschaffenen Werkstück zubilligt. Dieses wäre Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechts. Bei der Ausübung des Zugangsrechts durch den Urheber oder seine Rechtsnachfolger wäre nicht nur auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers zu achten, sondern auch die Gefahr einer allfälligen Beschädigung des Werkstückes zu berücksichtigen. In der Regel würde hierbei das Interesse des Besitzers an der Unversehrtheit seines Werkstückes überwiegen, wenn bei der Vervielfältigung eine Beschädigung des Werkstückes zu befürchten wäre. Die Berücksichtigung der Interessen des Besitzers konnte im Falle der nicht bloß ganz geringen Gefahr einer ernsthaften Beschädigung des Werkstückes dazu führen, dass das Zugangsrecht des Urhebers – oder seiner Rechtsnachfolger – insoweit beschränkt wurde, als lediglich eine mit der bloß wenig wahrscheinlichen Gefahr einer Beschädigung verbundene Vervielfältigungsmethode gestattet war oder die Ausübung des Zugangsrechts überhaupt am Zustand des Werkstückes scheiterte.

Die Vorinstanzen hatten zu Recht das von den Klägerinnen geltend gemachte Zugangsrecht auf jene Methode der Herstellung eines 3-D-Modells mittels Laserabtasttechnik beschränkt, die mit keiner nennenswerten Beschädigungsgefahr verbunden war. Der OGH beließ es bei der Verpflichtung des Bekl zur (eingeschränkten) Zugangsgewährung am Ort der Aufstellung der Skulptur.

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at, EUROLAWYER Salzburg, ist gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

1) 4 Ob 197/04 f – *Schräger Pfahl*, s dazu in diesem Heft S 381.

C. EIGENE STELLUNGNAHME

Das vorliegende Urteil behandelt in der österr Praxis – soweit ersichtlich – erstmals²⁾ das *Spannungsfeld zwischen Sacheigentum und Urheberrecht*.

1. ZUGANGSRECHT ALS AUSFLUSS DES URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTS

Unter dem sog „*Zugangsrecht*“ versteht die hL³⁾ die urheberrechtliche Befugnis des Werkschöpfers, der nicht zugleich im Besitz des Werkstückes ist, vom Besitzer zu verlangen, dass dieser ihm das Werkstück zugänglich macht, um zB Abschriften oder Fotokopien anzufertigen.⁴⁾

Das Zugangsrecht nach § 22 UrhG ist Teil der im 3. Abschnitt des I. Hauptstücks über „*Pflichten des Benutzers eines Werkstückes*“ geregelten Ansprüche, die nach der gesetzlichen Regelung über den Inhalt des Urheberrechts scheinbar weder dem Urheberpersönlichkeitsrecht noch den im 4. Abschnitt genannten Verwertungsrechten zuzurechnen sind. Die Regelung über das Zugangsrecht soll aber dann, wenn Eigentum bzw Besitz des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks eines Werkes und Urheberrecht nicht mehr in der Hand des Werkschöpfers vereint sind, im Spannungsverhältnis von Sach- und geistigem Eigentum einen *Intensenausgleich* herstellen.

Im Hinblick auf die *monistische Deutung des Urheberrechts* dient das Zugangsrecht dabei je nach dem zugrunde liegenden Motiv des Urhebers im Einzelfall eher vermögensrechtlichen Interessen oder eher persönlich-geistigen Interessen oder beidem gleichermaßen. Da das Zugangsrecht aber letztlich immer die Aufrechterhaltung des geistigen Bandes zwischen Schöpfer und Werk sichern hilft, weist es insgesamt eine starke persönlichkeitsrechtliche Prägung auf.⁵⁾ Es hat an den Merkmalen der Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts in seinem Kerngehalt teil. Das Zugangsrecht gehört demzufolge zum „*unauflöselichen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Band*“ zwischen Urheber und Werk, wie *Dreier/Schulze*⁶⁾ blumig betonen. Es ist daher nach hL⁷⁾ unverzichtbar, wie der OGH nunmehr bestätigt. Der anerkannte *Normzweck des § 22 UrhG* besteht darin, dem Werkschöpfer die Herstellung weiterer Vervielfältigungsstücke⁸⁾ zu ermöglichen, wenn ihm selbst keine (mehr) zur Verfügung stehen. Darin manifestiert sich mE gleichfalls die starke persönlichkeitsrechtliche Ausprägung des Zugangsrechts.

2. VORAUSSETZUNGEN DER GELTENDMACHUNG DES ZUGANGSRECHTS

a) Zugangsberechtigte

Der Anspruch nach § 22 UrhG steht dem Urheber bzw wie im entschiedenen Fall seinen Rechtsnachfolgern zu. Bei bearbeiteten Werken sind mE Urheber und Bearbeiter gleichermaßen und unabhängig voneinander anspruchsberechtigt. Werknutzungsberechtigte können vom Urheber ermächtigt werden, auch das Zugangsrecht geltend zu machen, soweit es erforder-

lich ist, um das eingeräumte Nutzungsrecht ausüben zu können.⁹⁾ Das Zugangsrecht beschränkt sich auf das Original und erfasst gleichermaßen die (vorhandenen) Vervielfältigungsstücke¹⁰⁾ eines noch geschützten Werkes, ohne Rücksicht auf dessen Gattung, doch wird im Hinblick auf die leichte Reproduzierbarkeit von Schrift- und Musikwerken der Schwerpunkt der Anwendung im Bereich der bildenden Kunst und der Architektur¹¹⁾ liegen. Dessen ungeachtet kann das Zugangsrecht auch im Fall handschriftlicher Fassungen¹²⁾ von Schrift- oder Musikwerken von Bedeutung sein, wobei uU gerade die Notwendigkeit der Konsultation des Manuskripts als Urtext trotz Vorhandenseins gedruckter Fassungen des Werkes den Anspruch auf Zugang rechtfertigen kann. Im Übrigen kann das Zugangsrecht nach hL¹³⁾ auch im Wege der einstweiligen Verfügung und auch vom einzelnen *Miturheber* ohne gesamthänderische Bindung an die übrigen Miturheber geltend gemacht werden.

b) Zugangsverpflichtete

Anspruchsgegner ist der Eigentümer oder Besitzer des Werkstückes. Entscheidend ist die tatsächliche Sachherrschaft.¹⁴⁾ Gleichwohl ist der Anspruchsgegner gem § 22 Satz 2 *UrhG* weder zur Herausgabe des Werkstückes noch zu dessen Erhaltung verpflichtet. Der OGH verweist diesbezüglich auf den „klaren Gesetzestext“. Ebenso wenig kann durch das Zugangsrecht die Herausgabe des Werkes zum Zweck einer Ausstellung erreicht werden.¹⁵⁾

Der Zugang ist aber in geeigneter Weise zu gestatten, damit er dem Zugangszweck, nämlich Herstellung eines Vervielfältigungsstücks, genügen kann. Bemerkenswerterweise neigt der OGH – obiter dictum – wohl jener in Deutschland als herrschend

- 2) *Dittrich*, UrhR⁴ (2004) führt keine einzige E zu § 22 UrhG an.
- 3) Vgl *Dillenz/Gutmann*, Praxiskommentar zum UrhG² (2004) § 22 UrhG Rz 1; *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht, § 22 UrhG Rz 1; *derselbe*, Urheberwissen leicht gemacht (2003) 90 f.
- 4) Rein begrifflich ist das „Zugangsrecht“ des § 22 UrhG streng vom seit der UrhG-Nov 2003, BGBl I 2003/32, bestehenden Verwertungsrecht der „Zurverfügungstellung“ gem § 18 a UrhG zu unterscheiden.
- 5) *Dietz in Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts (2003) § 17 Rz 1 spricht von einer „*persönlichkeitsrechtlichen Tönung des Zugangsrechts*“ nach § 25 dUrhG, welche Norm inhaltlich mit § 22 UrhG weitgehend übereinstimmt.
- 6) UrhG Kommentar (2004) Rz 1 zu § 25 dUrhG.
- 7) *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht § 22 Rz 2.
- 8) Vgl *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht § 22 Rz 1 mwN.
- 9) Vgl *Obly*, Verwertungsverträge im Bereich der bildenden Kunst in *FS Schricker* (1995) 427 (455); *Wandtke/Bullinger-Bullinger*, § 25 UrhG Rz 20; **aA** wohl *Vogel in Schricker*, UrhG² § 25 Rz 7.
- 10) Ebenso *Dillenz/Gutmann*, Praxiskommentar zum UrhG² (2004) § 22 UrhG Rz 2 aE.
- 11) Dazu in Ansätzen bereits *Dillenz*, Bauherr und Urheberrecht, *ecolex* 1991, 257.
- 12) Vgl OLG Nürnberg 9. 5. 2000, 3 U 3276/99 – *Künstler und Mäzen*, ZUM-RD 2003, 260 (266).
- 13) *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht, § 11 Rz 16, der zutreffend die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse von der gesamthänderischen Bindung nach § 11 Abs 2 UrhG ausnimmt.
- 14) Statt vieler *Wandtke/Bullinger-Bullinger*, § 25 UrhG Rz 18 mwN.
- 15) Der gesetzliche Zugangszweck würde überschritten; vgl bereits KG Berlin 22. 5. 1981, 5 U 2295/81 – *Totenmaske I*, GRUR 1981, 742 (742) = UFITA 1982, 193.

zu bezeichnenden Meinung¹⁶⁾ zu, wonach als Zugangsort nicht nur der gewöhnliche Aufstellungs- bzw Aufbewahrungsort des Werkes in den Räumlichkeiten des Besitzers in Betracht kommt. Je nach dem vom Urheber verfolgten Zweck kann Zugangsverschaffung auch den Transport in ein Fotolabor, eine Kopieranstalt oder eine Gießerei, gegebenenfalls unter Aufsicht des Besitzers erforderlich machen.¹⁷⁾ Das Nichtbestehen eines Herausgabeanspruchs kann dem Verlangen auf Zugang an einem zum gewünschten Zweck der Herstellung von Vervielfältigungsstücken geeigneten Ort also nicht entgegengesetzt werden. Die anfallenden Kosten für sachgemäßen Transport und Versicherung hat mE der Urheber als Anspruchssteller zu tragen.¹⁸⁾

Schon aus dieser Rollenverteilung lässt sich ein *gewisser Konflikt zwischen Urheber und Eigentümer* bei Auseinanderfallen von geistigem und sachenrechtlichem Eigentum erkennen, der durch eine *sorgsame Interessenabwägung* im Einzelfall zu lösen ist. Genau das haben alle drei Instanzen im entschiedenen Fall letztlich getan.

3. GRUNDSÄTZE DER INTERESSENABWÄGUNG

Die bereits durch § 22, 2. Halbsatz UrhG für den Streitfall vorausgesetzte Interessenabwägung¹⁹⁾ ist ein weiteres typisches Merkmal der persönlichkeitsrechtlichen Wurzel des Zugangsrechts.

a) Allgemeines

Als Kriterien bei der gesetzlichen Interessenabwägung kommen zunächst die zeitlichen, örtlichen und sachlichen Umstände des gewünschten Zugangs in Betracht.²⁰⁾

ME sind wohl auch *Rang und Bedeutung des Werkes* und seine Stellung im Gesamtschaffen des Urhebers zu berücksichtigen. Demzufolge ist die Vervielfältigung prominenter Werke zB für Ausstellungen oder Kataloge, Kunstdrucke, Dokumentation über das Werkschaffen einer Epoche usw eher zu gestatten.

Demgegenüber muss der Zugangsberechtigte in gebotenen Umfang Rücksicht nehmen, zB Terminabsprachen rechtzeitig treffen und den betriebenen Aufwand so gering wie möglich halten. Der bloße Wille zur Verweigerung des Zugangs ohne sachliche Begründung kann aber kein berechtigtes Gegeninteresse des Besitzers begründen.

b) Erhaltung des Werkstücks

Nach der völlig zutreffenden Auffassung des OGH fließt gleichwohl die *mögliche Gefährdung des Originals bzw Vervielfältigungsstücks* durch das gewünschte Vervielfältigungsverfahren in das Ergebnis der Interessenabwägung mit ein.²¹⁾ Nach sorgfältiger Ermittlung nahezu aller in Betracht kommenden Alternativen bzw möglicher Kopiermethoden gelangte bereits das ErstG zur zutreffenden Abweisung der (vorübergehenden) Herausgabe des offenbar in die Jahre gekommenen, filigranen „Schrägen Pfahls“. Neueste Techniken ermöglichen demgegenüber ein berührungsloses, erschütterungsfreies Abtasten der Skulp-

tur ohne jegliche Beschädigungsgefahr und verdienen daher auch den rechtlichen Vorzug, vor solchen zB Abgussverfahren, die zu Spätschäden bzw Rissen am Kunstwerk führen können.

c) Vertragliche Regelung

Schließlich sind mE allfällige *vertragliche Beziehungen* zwischen geistigem und materiellem Eigentümer in die Interessenabwägung einzubeziehen. Bei bereits bestehenden Vertragsbeziehungen, zB bei einem Architektenvertrag, können Einzelheiten des Zugangsrechts und seiner Realisierung durchaus schon vertraglich geregelt sein, selbst in Allgemeinen Auftragsbedingungen. Der eventuell bestehende Anspruch eines Verlegers auf Rückzahlung eines Honorarvorschusses durch den Verfasser gewährt ohne bindenden Verlagsvertrag nicht das Recht, dem Autor den Zugang zum Manuskript unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu verweigern, obwohl entgegenstehende materielle Interessen grundsätzlich entgegengesetzt werden können.²²⁾

4. ZUSAMMENFASSUNG

Der Zugang des Urhebers zu seinen Werkstücken stellt ein höchstpersönliches Recht dar, das in den Schranken des § 22 UrhG selbst von seinen Erben noch wahrgenommen werden kann. Anspruchsverpflichteter ist der Besitzer des Originals oder des Vervielfältigungsstückes, idR der materielle Eigentümer. Das Recht des Urhebers, dh des geistigen Eigentümers, Vervielfältigungen des Werkes herstellen zu können, kann allerdings nur nach sorgfältiger Interessenabwägung durchgesetzt werden. Eine Zugangspflicht des Sacheigentümers besteht insb dann nicht, wenn bei der Vervielfältigung eine Beschädigung des Werkstücks zu befürchten ist.

16) Dreier/Schulze, UrhR Kommentar (2004) § 25 UrhG Rz 24; Dietz in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (2003) § 17 Rz 3; Erdmann, Sacheigentum und Urheberrecht in FS Piper (1996), 655, 667; ihnen folgend offenbar Dillenz/Gutmann, Praxiskommentar zum UrhG² (2004) § 22 UrhG Rz 2; aA Ciresa, Österreichisches Urheberrecht, § 22 Rz 7 mwN.

17) Vgl bereits KG Berlin 8. 2. 1983, 5 U 376/82 – Totenmaske II, GRUR 1983, 507 = ZUM 1985, 385.

18) So Vogel in Schrickler, UrhG² § 25 Rz 11.

19) „... hierbei hat der Urheber die **Interessen des Besitzers** entsprechend zu **berücksichtigen** ...“; Hervorhebung vom Verfasser.

20) Vgl Dillenz/Gutmann, Praxiskommentar zum UrhG² (2004) § 22 UrhG Rz 1, die beispielhaft „reisebedingte Abwesenheiten, genügend Zeit nach Vorankündigung, nicht zur Nachtzeit“ etc nennen.

21) Ebenso bereits ausdrücklich Dietz in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts (2003) § 17 Rz 8.

22) So schon OLG Düsseldorf 25. 6. 1968, 20 U 90/68 – *Geschichtsbuch für Realschulen*, GRUR 1969, 550 (551) = UFITA 1969, 301.

SCHLUSSSTRICH

Bei der Ausübung des Zugangsrechts iSd § 22 UrhG ist nicht nur auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers zu achten, sondern auch die Gefahr einer allfälligen Beschädigung des Werkstücks zu berücksichtigen.